## Jugendordnung für den WTTV-Kreis

# Neuss/ Grevenbroich

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Kreisjugend. Er wird beim Jugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (3) Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen und genehmigt wird.
- (4) Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreises, seiner Spielordnung und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Kreises.
- (5) Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendvorstand.

### § 2 Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Kreises. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Der ordentliche Kreisjugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Kreisjugendtag wird auf Beschluss des Kreisjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugend einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Einzuladen und stimmberechtigt sind der Kreisjugendvorstand und jeweils drei Delegierte der Kreisjugend; ein Delegierter der Kreisjugend soll zum Zeitpunkt des Kreisjugendtages unter 27 Jahren sein.

Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Zusätzlich sind die Mitglieder des Kreisvorstandes einzuladen. Sie besitzen ausschließlich eine beratende Funktion.

(5) Anträge müssen dem Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes in schriftlicher Form mindestens zehn Tage vor dem Kreisjugendtag vorliegen.

### § 3 Kreisjugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand wird beim Kreisjugendtag gewählt. Seine Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Dem Kreisjugendvorstand gehören an:

#### Jugendordnung des Kreises Neuss/Grevenbroich

- der Jugendwart (Vorsitzender des Kreisjugendvorstandes),
- der Beauftragte für Kinder- und Jugendarbeit (stellvertretender Vorsitzender des Jugendvorstandes),
- der Beauftragte für Jungensport,
- der Beauftragte für Mädchensport,
- der Beauftragte für Mannschaftssport,
- Jugendspielleiter,
- zwei weitere Beisitzer für Jugendsport,
- ein Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit.

Der Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein. Der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit ist als Gast zu den Sitzungen des Kreisvorstandes zugelassen und stimmberechtigtes Mitglied bei der Kreisversammlung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstandes beträgt zwei Jahre.

In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl:

- Jugendwart,
- Beauftragter für Mädchensport,
- Beauftragter für Mannschaftssport,
- Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit.

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl:

- Beauftragter für Jungensport,
- Jugendspielleiter,
- Beauftragter für Kinder- und Jugendarbeit,
- zwei Beisitzer für Jugendsport.

#### § 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Jugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
- die Vertretung des Kreises gegenüber dem Jugendvorstand des WTTV,
- die Vertretung des Kreises bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des Bezirks,
- die zugewiesenen Aufgaben auf Kreisebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des Bezirks ergeben,
- die Überwachung der Besetzung der Kreisjugend und deren Arbeit,
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit dem Beauftragten für Kinder- und Jugendkreisarbeit),
- die Organisation und Durchführung aller Mannschaftswettbewerbe (einschließlich der Zusammenstellung aller Spielklassen und deren Auf- und Abstiegsregelung),

#### Jugendordnung des Kreises Neuss/Grevenbroich

- die Durchführung der Jugend-Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften des Kreises und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport des Bezirks,
- die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Kreisebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Pokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport des Bezirks,
- die Förderung und Überwachung von offiziellen Jugendturnieren auf Kreisebene,
- die Organisation und Durchführung von Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist verantwortlich für:
- die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Jugendvorstand,
- die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendvorstandes.
- (3) Der Jugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Bezirksjugendvorstandes Folge zu leisten.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde der Kreisversammlung am xx. Juni 2020 vorgelegt und gilt seitdem als von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommener Handlungsleitfaden bis zu einer Beschlussfassung des Kreisjugendtages.

Diese Jugendordnung wurde beim Kreisjugendtag am xx. Juni 2020 beschlossen.